

90. 1. Wird die Wirksamkeit der Zustellung einer Rechtsmittelschrift von Anwalt zu Anwalt dadurch beeinträchtigt, daß sie durch einen Anwalt ausgeführt wird, der bei dem Rechtsmittelgerichte nicht zugelassen ist?

2. Kann der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auf eine Vertragsklausel über den Erfüllungsort gestützt werden, wenn die Klausel mit der rechtlichen Natur des Vertrages im Widerspruche steht?

I. Civilsenat. Urt. v. 9. Februar 1898 i. S. R. (Bekl.) w. D.-A. Maschinen-Gesellschaft (Kl.). Rep. I. 508/97.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im September 1896 verhandelte der in Frankfurt a. D. domizilierte Beklagte mit dem Reisenden der in Frankfurt a. M. domizilierten

Klägerin in Frankfurt a. D. über Lieferung von Maschinen an ihn. Nach dem von ihm unterzeichneten Schlußschein sollte ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Bestätigung seines Hauses hatte der Reisende vorbehalten. Am 6. November 1896 verhandelte der Beklagte mit der Klägerin selbst in Frankfurt a. M. Unter dem 7. November übersandte die Klägerin ihm der Absprache gemäß den über das abgeschlossene Mietgeschäft aufgesetzten Vertrag. Am 21. November sandte der Beklagte den vollzogenen Vertrag an die Klägerin zurück. Der dann auch von der Klägerin mit Unterschrift versehen und vom 18. Januar 1897 datierte Mietvertrag enthielt die Bestimmung, daß der Mieter eine Kaution von 3000 *M* zu leisten habe, von denen nach der Abrede 1500 *M* vor der Lieferung, 1500 *M* nach der Aufstellung zu zahlen seien. Auf der ersten Seite des Vertrages befand sich am Rande quer zum Texte der gedruckte Vermerk: „Als Erfüllungsort ist Frankfurt a. M. zu betrachten. Reklamationen müssen innerhalb 14 Tage gemacht werden, da solche später nicht mehr berücksichtigt werden können.“ Mündlich war darüber nicht verhandelt.

Im Januar 1897 wurde die Klägerin nach Aufstellung der Maschinen auf Zahlung des Restes der Kaution von 1500 *M* gegen den Beklagten bei dem Landgerichte zu Frankfurt a. M. klagbar. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Er machte geltend, daß bei dem Vertragschlusse am 6. November von dem Erfüllungsorte nicht die Rede gewesen sei, daß die Klägerin ihn auch nachher auf den, nicht im Kontext stehenden, vorgedruckten Vermerk nicht aufmerksam gemacht, daß er denselben nicht bemerkt habe und erst durch Erhebung der Klage darauf aufmerksam gemacht sei. Die Klägerin widersprach dem und schob dem Beklagten den Eid darüber zu, daß er den Randvermerk vor der Unterschrift gelesen habe.

Der erste Richter verwarf die Einrede, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„1. Die formale Rüge, die von der Revision gegen die Zulässigkeit der Berufung erhoben, ist unbegründet. Die Berufungsschrift ist von dem Rechtsanwalt L. gezeichnet, der beim Oberlandesgericht zu-

gelassen ist. Zugestellt ist sie dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in erster Instanz. Wenn dieser die Zustellung durch Rechtsanwalt M., der beim Landgerichte zugelassen, bekennt, so ist darin nach § 181 C.P.O. ein Verstoß, der die Zustellung unwirksam machte, nicht zu finden. Entscheidend ist nach § 181 Abs. 2 der Nachweis der Zustellung durch das schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwaltes, dem zugestellt worden ist. Durch wen er das zuzustellende Schriftstück erhalten hat, ist gleichgültig, wenn er es angenommen, und der gegnerische Anwalt das Empfangsbekanntnis erhalten und angenommen hat. Daraus, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten für die Berufungsinstanz die Berufungsschrift gezeichnet, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin über den Empfang quittiert, und der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten das Empfangsbekanntnis angenommen hat, folgt im Zusammenhalt mit dem Inhalt des Empfangsbekanntnisses, daß M. im Auftrage des L. gehandelt, und der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin dagegen nichts zu erinnern gefunden hat. Von derselben Auffassung geht das bei Bolze, Praxis Bd. 14 Nr. 591f mitgeteilte Urteil des Reichsgerichtes vom 17. Dezember 1892 aus.

2. In der Sache selbst kann der Beurteilung, welche die Einrede der Unzuständigkeit in den Vorinstanzen gefunden hat, nicht beigetreten werden.

Der Vertrag ist in Frankfurt a. M. am 6. November 1896 geschlossen. Aus dem Schreiben der Klägerin vom 7. November ergibt sich dies, und daß verabredet ist, über das abgeschlossene Geschäft einen schriftlichen Vertrag aufzusetzen. Unstreitig ist bei dem mündlichen Abschluß davon, daß Erfüllungsort für den Vertrag Frankfurt a. M. sein sollte, nicht die Rede gewesen. Erst der von der Klägerin dem Beklagten zugesandte Vertragsentwurf enthält eine solche Klausel im Vordruck quer am Rande neben dem Kontext des Vertrages. Darin kann die Proposition dieser Klausel seitens der Klägerin an den Beklagten gefunden werden. Mußte der Beklagte sie als solche auffassen, so hat er durch die Unterschrift des Vertrages sie genehmigt, wenn er Kenntnis von ihr gehabt hat. Darauf, daß die Klausel am Rande, nicht im Kontext des Vertrages sich befindet, würde ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen sein.

Über die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte den vordruckten Randvermerk als Vertragsinhalt habe ansehen müssen

und durch seine Unterschrift genehmigt habe, übersieht die klare Sachlage des Falles. Die Klausel kann nur dahin verstanden werden, daß sie den Erfüllungsort für beide Kontrahenten bestimmen soll. So hat sie aber nach der rechtlichen Natur des Vertrages keinen Sinn. Der Vertrag ist ein Mietvertrag. Daß er als Lieferungsvertrag, nicht als Mietvertrag gewollt, behauptet die Klägerin selbst nicht. Er hat als Mietvertrag auch einen guten Sinn. Die Klägerin wollte ihr Eigentum an den Maschinen nicht aufgeben, ersichtlich, weil sie dem Beklagten nicht traute. Der Vertrag bestimmt ausdrücklich, daß die Maschinen Eigentum der Klägerin bleiben. Die Klägerin verlangt in dem Zusätze unter dem Vertrage, daß der Hauswirt des Beklagten ihr Eigentum ausdrücklich anerkenne, offenbar, um von vornherein die Geltendmachung des Pfandrechtes desselben als Vermieters unmöglich zu machen und ihr Aussonderungsrecht im Konkurse zu wahren. Die nach dem Werte der Maschinen bemessene Miete ist vierteljährlich zu zahlen, und die Klägerin zum Rücktritt berechtigt, wenn die Miete nicht pünktlich bezahlt wird. Der Mieter ist berechtigt, die Maschinen jederzeit oder nach Ablauf der bis zum 1. Juli 1900 bestimmten Mietzeit als sein Eigentum gegen Zahlung des festgesetzten Wertes nach Abzug der gezahlten Mieten und der Kaution zu erwerben. Die Klägerin hatte die Maschinen in Frankfurt a. D. aufzustellen, und da sie dort dem Gebrauche des Mieters zu dienen hatten, nach der Natur des Mietvertrages den Gebrauch dort zu gewähren. Danach kann nicht davon die Rede sein, daß für die Klägerin Frankfurt a. M. als Erfüllungsort auch nur gemeint sein kann. Insofern steht die Klausel in unlöslichem Widerspruch mit der Natur des Vertrages. Das, was sie besagt, kann nicht gewollt sein, und der Beklagte war berechtigt, anzunehmen, daß der Vordruck, von dem mündlich nichts verabredet, aus Versehen stehen geblieben sei. Seine Unterschrift hat deshalb nicht die Bedeutung der Genehmigung der Klausel, auch wenn er sie gelesen hat; die Klausel ist vielmehr in ihrem ganzen Umfange bedeutungslos. Von gleichen Grundsätzen ist das Reichsgericht bereits in seinem Urteil vom 1. Mai 1897, Rep. I. 454/96, in einem Falle ausgegangen, wo eine Dampfanlage komplet betriebsfähig zu liefern und an einem Orte außerhalb Berlins zu montieren war, in dem vorgedruckten Kontext des Vertrages aber Berlin als Erfüllungsort bezeichnet

war. Dieser Klausel ist die rechtliche Bedeutung abgesprochen, weil sie mit dem Inhalte des Vertrages in Widerspruch stehe, die in Berlin auf Erfüllung des Vertrages durch Zahlung des Preises erhobene Klage deshalb abgewiesen.

Die vorliegende Klage liegt nicht anders.“ . . .